

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen
rund um die Mehrwertsteuer

Mai 2025

GESETZGEBUNG

Rat einigt sich auf Standpunkt zur Richtlinie zur Vereinfachung der Steuererhebung bei Einfuhren

Rat, Pressemitteilung vom 13. Mai 2025

Der Rat hat am 13. Mai 2025 mitgeteilt, dass eine Einigung über den Standpunkt der Mitgliedstaaten (die so genannte "allgemeine Ausrichtung") zur Richtlinie über die mehrwertsteuerlichen Vorschriften für Fernverkäufe von eingeführten Waren und die Einfuhrumsatzsteuer erzielt worden sei.

Die Richtlinie zielt darauf ab, die Erhebung der Mehrwertsteuer auf eingeführte Gegenstände zu verbessern, indem die Lieferanten für die auf Einfuhren gezahlte Mehrwertsteuer haftbar gemacht werden, was sie dazu veranlassen dürfte, die einzige Anlaufstelle für Mehrwertsteuereinfuhren (IOSS) zu nutzen.

Einheitliche Anlaufstelle für Einfuhren (IOSS)

Ausländische Händler oder Plattformen sollen für die Einfuhrmehrwertsteuer und die Mehrwertsteuer auf Fernverkäufe von importierten Waren im Mitgliedstaat des endgültigen

Bestimmungsortes der Waren haftbar gemacht werden. Dies werde die Nutzung des IOSS fördern, da ausländische Händler oder Plattformen, die es nicht nutzen, sich in jedem Mitgliedstaat registrieren lassen müssen.

Das IOSS diene als Anlaufstelle für Importeure von Waren aus Drittländern in die Europäische Union. Es solle die Anmeldung und Zahlung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr von Waren in die EU vereinfachen, da man sich nur in einem Mitgliedstaat registrieren lassen müsse, auch wenn man in der gesamten EU verkaufe.

Da das IOSS die Zahlung der Mehrwertsteuer im Voraus (beim Kauf des Gegenstands durch den Verbraucher) und nicht erst an der Grenze ermögliche, schütze es die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten und erhöhe die Einhaltung der Mehrwertsteuerpflicht bei Importen. Außerdem werde die Last der Mehrwertsteuererhebung von den Kunden auf die Plattformen verlagert, was der Rat mit seiner Reform des Zollkodex der Union auch für die Zölle anstrebe.

Nächste Schritte

Die Richtlinie unterliegt einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und die Einigung über den Gesetzesentwurf erfordert

Inhalt

Gesetzgebung

[Rat einigt sich auf Standpunkt zur Richtlinie zur Vereinfachung der Steuererhebung bei Einfuhren](#)

Neues vom EuGH

[Steuerpflicht der gesamtschuldnerischen Haftung](#)

[Steuerbefreiung von Kleinsendungen](#)

[Steuerbarkeit von Erfolgshonoraren](#)

[Steuerbarkeit von Subventionen im öffentlichen Verkehr](#)

[Sogenanntes Tooling \(Werkzeugherstellung\)](#)

Neues vom BFH

[Reemtsma-Direktanspruch](#)

[Umsatzsteuer bei der Verwaltung "unselbstständiger Stiftungen"](#)

[Zulässigkeit einer Klage gegen unzutreffenden Steuerausweis](#)

[Zum Begriff der Vermittlung](#)

Aus aller Welt

[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

Einstimmigkeit im Rat. Das Europäische Parlament wird zu dem vereinbarten Text konsultiert und um seine Stellungnahme gebeten. Der Text muss dann vom Rat formell angenommen werden, bevor er im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird und in Kraft treten kann.

Hintergrund

Am 17. Mai 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Zollreformpaket, das aus drei Legislativvorschlägen bestand. Einer davon war die Richtlinie des Rates über die Mehrwertsteuervorschriften für Fernverkäufe von eingeführten Waren und die Einfuhrumsatzsteuer. Der ursprüngliche Vorschlag enthielt unter anderem Bestimmungen zur Abschaffung der Zollbefreiung für Waren im Wert von bis zu 150 €.

Der Rat beschloss jedoch, diese ursprünglichen Bestimmungen erst im Rahmen der laufenden Zollreformverhandlungen zu erörtern. Der Text der Richtlinie, über den die Mitgliedstaaten eine allgemeine Ausrichtung erzielt haben, konzentriert sich daher auf Maßnahmen zur Förderung der Nutzung des IOSS.

NEUES VOM EUGH

Steuerpflicht der gesamtschuldnerischen Haftung

EuGH, Urteil vom 30. April 2025 – Rs. C-278/24 - Genzyński

Das EuGH-Urteil betrifft die Regelung zur Steuerpflicht einer gesamtschuldnerischen Haftung in Polen.

Sachverhalt

Vorliegend ging es um die gesamtschuldnerische Haftung des ehemaligen Vorsitzenden des

Verwaltungsrats einer polnischen Gesellschaft für deren Mehrwertsteuerschulden. Die Gesellschaft hatte ihre Mehrwertsteuerverpflichtungen nicht erfüllt, und die polnische Steuerbehörde machte den ehemaligen Vorsitzenden, P. K., für diese Schulden haftbar. Dieser argumentierte, dass es keinen rechtlichen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegeben habe, da die Gesellschaft nur einen Gläubiger gehabt habe, nämlich den Fiskus.

Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH prüfte, ob die polnische Regelung mit dem Unionsrecht, insbesondere der Mehrwertsteuer-Richtlinie und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit und Gleichbehandlung, vereinbar ist.

Verhältnismäßigkeit: Die Regelung dürfe nicht über das hinausgehen, was zur Sicherstellung der Steuererhebung erforderlich sei. Eine verschuldensunabhängige Haftung wäre unverhältnismäßig. Die polnische Regelung ermögliche jedoch den Nachweis, dass die Nichteinreichung eines Insolvenzverfahrens nicht auf das Verschulden des Verwaltungsratsmitglieds zurückzuführen sei.

Gleichbehandlung: Die Regelung dürfe keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Mitgliedern des Verwaltungsrats von Gesellschaften mit einem oder mehreren Gläubigern schaffen. Die bloße Tatsache, dass der Fiskus der einzige Gläubiger sei, rechtfertige keine automatische Befreiung von der Haftung.

Rechtssicherheit: Die Regelung müsse klar und vorhersehbar sein. Die polnische Regelung erfülle diese Anforderungen, da sie

die Bedingungen für die Haftung und mögliche Befreiung klar definiere.

Eigentumsrecht: Die Regelung dürfe den Wesensgehalt des Eigentumsrechts nicht beeinträchtigen. Die Haftung sei auf die Höhe der Steuerschulden beschränkt, für die die Zwangsvollstreckung erfolglos geblieben ist.

Der EuGH entschied, dass die polnische Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar sei, sofern das Mitglied des Verwaltungsrats die Möglichkeit habe, wirksam nachzuweisen, dass es bei der Führung der Geschäfte die gebotene Sorgfalt habe walten lassen.

Bitte beachten Sie:

Die nationale Regelung zur gesamtschuldnerischen Haftung ist mit dem Unionsrecht vereinbar, wenn sie den betroffenen Personen ermöglicht, ihre Unschuld nachzuweisen und die Regelung klar und verhältnismäßig ist. Die bloße Existenz eines einzigen Gläubigers (Fiskus) reicht nicht aus, um eine automatische Befreiung von der Haftung zu rechtfertigen.

Steuerbefreiung von Kleinsendungen

EuGH, Urteil vom 8. Mai 2025 – Rs. C-405/24 – L

Das EuGH-Urteil betrifft die Steuerbefreiung von Kleinsendungen aus Drittländern in die EU.

Sachverhalt

Vorliegend geht es um die Auslegung der MwStSystRL und der Richtlinie 2006/79/EG bezüglich der Steuerbefreiung bei der Einfuhr von Kleinsendungen

nichtkommerzieller Art aus Drittländern. L, ein polnisches Unternehmen, beantragte eine Einzelfallauslegung, um zu klären, ob die Einfuhr solcher Sendungen nach Polen von der Mehrwertsteuer befreit ist, wenn der Empfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist. Die polnische Steuerbehörde lehnte die Befreiung ab, da sie nur für Empfänger im Einfuhrmitgliedstaat gelte.

Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH prüfte, ob die polnische Regelung mit den EU-Richtlinien vereinbar ist:

Wortlaut der Richtlinien: Art. 143 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL und Art. 1 der Richtlinie 2006/79 beziehen sich auf Sendungen an Privatpersonen in einem "Mitgliedstaat", ohne den Einfuhrmitgliedstaat zu spezifizieren. Dies deute darauf hin, dass die Befreiung für Sendungen an Privatpersonen in jedem Mitgliedstaat gelte.

Systematische Auslegung: Die Richtlinie 2006/79 und ihre Vorgängerregelungen beabsichtigen keine Einschränkung der Steuerbefreiung basierend auf dem Wohnsitz des Empfängers. Die Befreiung solle für alle Kleinsendungen nichtkommerzieller Art gelten, unabhängig vom Bestimmungsort innerhalb der EU.

Zweck der Regelung: Die Befreiung zielt darauf ab, den emotionalen Charakter und den geringen Wert solcher Sendungen zu berücksichtigen, die im Versandland bereits besteuert wurden. Der Wohnsitz des Empfängers solle keinen Einfluss auf die Befreiung haben.

Der EuGH entschied, dass die polnische Regelung, die die Steuerbefreiung auf Empfänger im Einfuhrmitgliedstaat beschränkt, gegen die EU-Richtlinien verstoße. Die Befreiung müsse auch für Sendungen an Empfänger in anderen Mitgliedstaaten gelten.

Bitte beachten Sie:

Die EU-Richtlinien verlangen, dass Kleinsendungen nichtkommerzieller Art aus Drittländern von der Mehrwertsteuer befreit sind, unabhängig davon, ob der Empfänger im Einfuhrmitgliedstaat oder einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Die polnische Regelung, die dies einschränkt, ist nach dem EuGH nicht mit dem EU-Recht vereinbar.

Steuerbarkeit von Erfolgshonoraren

EuGH, Schlussantrag vom 8. Mai 2025 – Rs. C-744/23 – Ziakov

Die Schlussanträge der Generalanwältin betreffen die Steuerbarkeit von Erfolgshonoraren.

Sachverhalt

Vorliegend geht es um die Frage, ob die unentgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch einen Rechtsanwalt, der im Erfolgsfall ein gesetzlich vorgesehenes Mindesthonorar von der unterlegenen Partei erhält, als steuerbarer Umsatz im Sinne der MwStSystRL gilt. Der Kläger, vertreten durch eine Rechtsanwalts-gesellschaft, hatte unentgeltliche Rechtsdienstleistungen erhalten, da er sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand. Nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens wurde der Beklagte zur Zahlung des Mindesthonorars verurteilt, jedoch ohne

Mehrwertsteuer. Die Rechtsanwalts-gesellschaft beantragte die Zuerkennung der Mehrwertsteuer auf das Honorar.

Rechtliche Würdigung der Generalanwältin

Die Generalanwältin analysiert, ob die Dienstleistung als entgeltlich im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie zu betrachten sei.

Entgeltlichkeit der Dienstleistung: Eine Dienstleistung gelte als entgeltlich, wenn ein Steuerpflichtiger für die Erbringung eines verbrauchbaren Vorteils eine Gegenleistung erhalte, unabhängig davon, ob diese vom Empfänger oder einem Dritten gezahlt werde. Im vorliegenden Fall zahle die unterlegene Partei das Honorar, was die Dienstleistung als entgeltlich qualifiziere.

Ungewissheit der Gegenleistung: Die Ungewissheit über die Höhe der Gegenleistung oder der Zeitpunkt der Zahlung beeinflusse nicht die Entgeltlichkeit der Dienstleistung. Die Mehrwertsteuerrichtlinie sehe vor, dass die Steuerbemessungsgrundlage alle Zahlungen umfasse, die der Dienstleistungserbringer erhält oder erhalten solle, einschließlich Zahlungen von Dritten.

Rechtsverhältnis und gesetzliche Grundlage: Der gesetzlich geregelte Anspruch auf ein Anwaltshonorar im Erfolgsfall schaffe einen hinreichenden unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Zahlung und der erbrachten Dienstleistung. Das Rechtsverhältnis müsse nicht ausschließlich vertraglich sein; es könne auch gesetzlich begründet sein.

Vergleich mit Rechtssachen Bařtová und Tolsma: Die Generalanwältin stellt klar, dass die Ungewissheit über das Entgelt in der Rechtssache Bařtová nicht entscheidend für die Entgeltlichkeit war, sondern dass das Preisgeld nicht als Entgelt für eine Dienstleistung angesehen wurde. In der Rechtssache Tolsma wurde die Zahlung aus altruistischen Motiven als nicht steuerbar betrachtet, was im vorliegenden Fall nicht zutraf.

Bitte beachten Sie:

Die Generalanwältin schlägt vor, dass die Dienstleistung der Rechtsanwaltsgesellschaft als steuerbarer Umsatz zu betrachten sei, da sie im Erfolgsfall ein gesetzlich vorgesehenes Honorar von der unterlegenen Partei erhalte. Die Mehrwertsteuer sei auf das tatsächlich empfangene Honorar zu erheben, unabhängig von der Ungewissheit der Zahlung oder der Tatsache, dass ein Dritter zahle.

Steuerbarkeit von Subventionen im öffentlichen Verkehr
EuGH, Urteil vom 8. Mai 2025 – Rs. C-615/23 – P

Das EuGH-Urteil betrifft die Steuerbarkeit von Subventionen im öffentlichen Verkehr in Polen.

Sachverhalt

Vorliegend ging es um die Frage, ob eine pauschale Ausgleichsleistung, die von einer Gebietskörperschaft an ein Unternehmen gezahlt wird, um Verluste aus der Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste zu decken, in die Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage des Unternehmens eingeht. P, ein Unternehmen im

Bereich der Personenbeförderung, erhielt von der Gebietskörperschaft eine Ausgleichsleistung, da die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrscheinen nicht kostendeckend waren. Die Steuerverwaltung vertrat die Auffassung, dass diese Leistung Teil der Steuerbemessungsgrundlage sei, was P bestritt.

Aus den Entscheidungsgründen

Beim EuGH kam es darauf an, ob die Ausgleichsleistung als „unmittelbar mit dem Preis zusammenhängende Subvention“ im Sinne von Art. 73 MwStSystRL zu betrachten ist.

Unmittelbarer Zusammenhang:

Eine Subvention sei nur dann steuerbar, wenn sie direkt mit dem Preis eines bestimmten Umsatzes zusammenhänge. Die Ausgleichsleistung müsse dem Leistungsempfänger zugutekommen und den Preis der Dienstleistung beeinflussen. Im vorliegenden Fall werde die Ausgleichsleistung nicht speziell für die Erbringung einer Dienstleistung an einen bestimmten Empfänger gezahlt und habe keinen Einfluss auf den Preis der Fahrscheine.

Berechnung der Ausgleichsleistung: Die Ausgleichsleistung sei pauschal und unabhängig von der konkreten Nutzung der Dienstleistungen berechnet worden. Sie diene der Deckung von Verlusten und nicht der direkten Subventionierung des Fahrpreises.

Vergleich mit anderen Rechtssachen: Der EuGH stellte fest, dass der Sachverhalt nicht mit Fällen vergleichbar sei, in denen Subventionen direkt an die Anzahl der Empfänger oder die erbrachte Leistung gekoppelt seien.

Der EuGH entschied, dass die pauschale Ausgleichsleistung nicht in die Steuerbemessungsgrundlage eingehe, da sie nicht als Gegenleistung für die erbrachten Dienstleistungen angesehen werden könne.

Bitte beachten Sie:

Art. 73 MwStSystRL ist dahin auszulegen, dass eine pauschale Ausgleichsleistung zur Deckung von Verlusten aus öffentlichen Personenverkehrsdiensten nicht in die Steuerbemessungsgrundlage des Unternehmens eingeht. Die Leistung ist nicht direkt mit dem Preis der erbrachten Dienstleistungen verbunden und daher nicht steuerbar.

Das Thema Subventionen erinnert an die Problematik der Steuerbarkeit von Zuschüssen. Hier hat das BMF mit Schreiben vom 11. Juni 2024 (BStBl. I 2024, 979) seine Auffassung geändert (vgl. Abschn. 10.2 Abs. 2 Satz 3 und 4 UStAE) und führt jetzt aus, dass die Abgrenzung zwischen einem Entgelt für eine Leistung an den Zahlenden und einem nicht steuerbaren echten Zuschuss vor allem nach der Person des Bedachten und dem Förderungsziel vorzunehmen ist. Dementsprechend ist bei Zuschüssen entscheidend, ob dem Zuschussgeber eine bestimmte Leistung zugewendet werden soll oder ob vielmehr die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers nicht für den Zahlenden als Leistungsempfänger bestimmt ist, wobei als Indiz unter anderem der vom Zahlenden verfolgte Zweck dient (vgl. BFH-Urteil vom 18. November 2021 - V R 17/20, BStBl II 2024, 492). Soweit Eingangsleistungen durch Zuschüsse finanziert werden, können diese auch für den Vorsteuerabzug von Bedeutung sein. Nach der Rechtsprechung

können bei der Anwendung eines Umsatzschlüssels auch Zuschüsse zu berücksichtigen sein, soweit sie den Umfang der nicht steuerbaren (nichtwirtschaftlichen) Tätigkeit eines Unternehmers widerspiegeln. Dies soll gewährleisten, dass der Abzug der Vorsteuer nur für den Teil erfolgt, der auf die zum Abzug berechtigenden Umsätze entfällt.

Sogenanntes ‚Tooling‘ – Steuerpflichtige oder steuerfreie Lieferung des vor Ort verbleibenden Werkzeugs

Generalanwältin Kokott, Schlussantrag vom 22. Mai 2025, C-234/24

Der Schlussantrag betrifft die Werkzeugherstellung und die Fertigungsverfahren, die darauf abzielen, Werkzeuge, Matrizen oder Formen zur Fertigung von Teilen herzustellen (sog. Tooling).

Sachverhalt

Die Brose SK ist eine in der Slowakei gegründete, dort für die Zwecke der Mehrwertsteuer registrierte und ansässige Gesellschaft. Sie stellt Fenstersteuerungen, Türmodule und Hebevorrichtungen für Automobile her. Sie kauft für ihre Tätigkeit von der IME Bulgaria (Sitz Bulgarien) Bauteile, die Gegenstand innergemeinschaftlicher Lieferungen sind.

Brose DE, eine in Deutschland eingetragene Gesellschaft, ist mit Brose SK gesellschaftsrechtlich in einem Konzern verbunden und für Zwecke der Mehrwertsteuer sowohl in Deutschland als auch in Bulgarien registriert. Brose DE beauftragte IME Bulgaria mit der Anfertigung von Spezialwerkzeug zur Herstellung der an Brose SK zu liefernden Bauteile.

Nach Ausführung des Auftrags stellte IME Bulgaria der Brose DE am 14. Mai 2020 eine Rechnung netto zuzüglich bulgarischer Mehrwertsteuer unter Angabe der bulgarischen Mehrwertsteurnummer der Empfängerin (Brose DE) aus. Die Spezialwerkzeuge gingen in das Eigentum der Brose DE über, verblieben aber beim Lieferer, IME Bulgaria, der damit Produkte allein für Brose SK herstellt.

Am 7. Juni 2021 übereignete Brose DE die Spezialwerkzeuge an Brose SK und stellte darüber die streitgegenständliche Rechnung über den Verkauf einer Werkzeugausrüstung zuzüglich bulgarischer Mehrwertsteuer aus.

Am 10. März 2022 beantragte Brose SK für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 die Erstattung der in der Rechnung ausgewiesenen und entrichteten bulgarischen Mehrwertsteuer. Der Antrag von Brose SK wurde per Bescheid abgewiesen, da die Lieferung der Spezialwerkzeuge und die der Bauteile eine wirtschaftlich untrennbare Lieferung darstellten, bei der die Spezialwerkzeuge nach der Herstellung der Bauteile ihre wirtschaftliche Bedeutung verlören. Da Brose SK die von IME Bulgaria hergestellten Bauteile als innergemeinschaftliche Lieferung erhalten habe, sei die Lieferung der Spezialwerkzeuge ebenfalls als solche zu behandeln. Insoweit sei Brose DE weder Empfänger noch tatsächlicher Nutzer der hergestellten Spezialwerkzeuge. Brose DE sei nur ein formaler Eigentümer gewesen, da IME Bulgaria die Spezialwerkzeuge für die Herstellung der Endprodukte verwende und die Herrschaft und Kontrolle darüber ausübe.

Dagegen wandte sich Brose SK vor Gericht. In der zweiten Instanz legte das bulgarische Gericht die Streitsache dem EuGH im Vorabentscheidungsersuchen vor. Das Gericht meinte, es läge eine künstliche Abspaltung der Lieferungen der Bauteile für die Tätigkeit von Brose SK und der Lieferung der Spezialwerkzeuge vor. Es sei aber weder behauptet noch bewiesen, dass der einzige Zweck der Aufspaltung der Lieferungen in der Erlangung eines Steuervorteils für Brose SK bestehe, noch, worin dieser Vorteil gegebenenfalls bestehe.

Rechtliche Würdigung

Die Generalanwältin teilt die Auffassung von Brose SK.

In der Rechtssache Wilo Salmson France, die einen vergleichbaren Tooling-Fall in Rumänien betroffen habe, sei es – wie die Kommission und Brose SK zutreffend betonen – unstreitig gewesen, dass die Lieferung der Werkzeuge, die in Rumänien zur Herstellung von Bauteilen genutzt wurden und dort verblieben, eine normale innerstaatliche Lieferung (in Rumänien) sei. Der Vorsteuerabzug sei dort lediglich aufgrund der fehlenden Rechnung problematisch gewesen. In Bulgarien hingegen soll der Vorsteuerabzug bereits daran scheitern, dass die Lieferung der Werkzeuge keine „normale“ Lieferung, sondern auch eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung sei.

Die Generalanwältin geht zunächst auf den Hintergrund der Vorlagefrage ein, denn das vorliegende Gericht geht bezüglich des Verkaufs des Spezialwerkzeuges von Brose DE an Brose SK von einer künstlichen Gestaltung aus,

ohne aber einen steuerrechtlichen Vorteil identifizieren zu können.

Unklar sei, ob in Bulgarien davon ausgegangen werde, dass die Spezialwerkzeuge von Brose DE an Brose SK steuerfrei geliefert wurden oder ob eine steuerfreie Lieferung der Spezialwerkzeuge von IME Bulgaria an Brose SK angenommen werde. Dies hänge wohl damit zusammen, dass das vorlegende Gericht von einer künstlichen Aufspaltung der Umsätze (Lieferungen der Bauteile und des Werkzeugs) ausgehe.

Dies vermag die Generalanwältin – in Übereinstimmung mit der Auffassung von Kommission und Brose SK – nicht zu überzeugen. Eine Lieferung von Brose DE an Brose SK scheitere jedenfalls nicht daran, dass die Spezialwerkzeuge fortwährend in Bulgarien von IME Bulgaria zur Fertigung der Bauteile genutzt würden. Vielmehr sei die Übertragung des Eigentums an einem Gegenstand – wie hier zwischen Brose DE und Brose SK geschehen – gerade der klassische Fall einer Lieferung nach Art. 14 Abs. 1 MwStSystRL.

Zwar umfasse eine Lieferung jede Übertragung eines körperlichen Gegenstands durch eine Partei, die die andere Partei ermächtige, über diesen Gegenstand faktisch so zu verfügen, als wäre sie sein Eigentümer. Die fehlende zivilrechtliche Eigentumsübertragung stehe daher einer Lieferung nicht entgegen. Denn auch wenn der Empfänger einer Lieferung nicht „als Eigentümer“ über den gelieferten Gegenstand verfüge, könne er zumindest „wie ein Eigentümer“ damit verfahren. Das werde jedenfalls in einigen Sprachfassungen der Mehrwertsteuerrichtlinie deutlich.

Entscheidend sei vielmehr, dass die Verfügungsmacht übertragen wurde. Die Verfügungsmacht über einen Gegenstand sei dabei demjenigen zugeordnet, der (positiv) über die Substanz an dem Gegenstand verfügen könne und (negativ) auch das Risiko des zufälligen Untergangs dieses Gegenstandes trage. Dies sei hier offenbar Brose DE, denn diese konnte soweit ersichtlich als einzige die wirtschaftliche Substanz der Spezialwerkzeuge über einen Verkauf und eine anschließende Eigentumsübertragung realisieren. Dass IME Bulgaria für einen zufälligen Untergang der Werkzeuge, z. B. durch eine Überschwemmung ihres Betriebsgeländes, das Risiko tragen sollte, ergebe sich nicht aus den Akten. Folglich liege mit der entgeltlichen Übereignung des Spezialwerkzeugs von Brose DE an Brose SK auch eine Lieferung zwischen diesen vor.

Ebenso wenig seien Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass ein anderer (insbesondere nicht IME Bulgaria) Verfügungsmacht an den Werkzeugen erlangt hatte. Allein die Überlassung des Besitzes und die Erlaubnis, diese Gegenstände für die Fertigung von Bauteilen zu nutzen, genügt hierfür nicht. Dies zeigt das Beispiel eines Mieters deutlich. Auch der Mieter erlangt keine Verfügungsmacht über die gemietete Wohnung. Sie verbleibt vielmehr beim Eigentümer, der über die Substanz gerade durch die Vermietung „verfügt“.

Die Eigentumsübertragung von Brose DE auf Brose SK scheine auch wirksam stattgefunden zu haben. Anhaltspunkte für eine künstliche Gestaltung seien nicht erkennbar. Sofern das vorlegende Gericht und die bulgarische Finanzverwaltung sich für diese

Annahme auf die Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache Part Service (Urteil vom 21. Februar 2008, C-425/06) bezögen, beruhe dies auf einem offenkundigen Missverständnis. In jenem Fall ging es um eine Aufteilung eines einheitlichen (steuerpflichtigen) Umsatzes in eine weiterhin steuerpflichtige Vermietung und eine steuerfreie Versicherungsdienstleistung durch zwei Konzerngesellschaften gegenüber einem Leistungsempfänger. Damit sei der vorliegende Fall nicht ansatzweise vergleichbar.

Der Leistungsempfänger der beiden Lieferungen sei hier Brose SK. Dabei bestünden zum einen zwischen den beiden Lieferanten (Brose DE und IME Bulgaria) keine gesellschaftsrechtlichen Beziehungen. Zum anderen solle hier kein Teil der Lieferung künstlich steuerfrei gestaltet werden, sondern im Gegenteil, Brose DE habe die Spezialwerkzeuge steuerpflichtig geliefert (und die bulgarische Mehrwertsteuer offenbar auch ordnungsgemäß abgeführt). Keiner der Hinweise, die der Gerichtshof in der vorzitierten Entscheidung dem nationalen Gericht gegeben habe, um beurteilen zu können, ob zwei Umsätze durch zwei Konzerngesellschaften oder lediglich ein Umsatz durch eine Konzerngesellschaft vorliege, sei hier einschlägig. Warum der Verkauf von Spezialwerkzeugen von einer Konzerngesellschaft an eine andere Konzerngesellschaft „wirtschaftlich unlogisch“ sein sollte, nur weil die Spezialwerkzeuge weiterhin beim Lieferanten der Teile in Bulgarien verbleiben – so das vorlegende Gericht ausdrücklich in der Vorlage –, sei insofern nicht nachvollziehbar.

Wenn man den Sinn und Zweck des sogenannten „Tooling“ richtig

verstehe, dann gehe es primär darum, im Fall einer Insolvenz des ursprünglich beauftragten Subunternehmers zu vergleichbaren Bedingungen einen anderen Subunternehmer vor Ort zu finden, der die Produktion der Bauteile mit Hilfe des Spezialwerkzeugs schnell wieder aufnehmen könne, um Unterbrechungen in den (z. T. weltweiten) Lieferketten zu vermeiden. Das Eigentum des Auftraggebers (oder einer anderen Konzerngesellschaft des Auftraggebers) verhindere, dass Gläubiger des insolventen Subunternehmers in das Spezialwerkzeug vollstrecken können. Das dürften valide wirtschaftliche Gründe sein.

In welcher Bilanz welcher Konzerngesellschaft die Spezialwerkzeuge geführt werden, scheine eher eine konzerninterne Frage zu betreffen, deren wirtschaftliche Logik anhand der vorliegenden Fakten nicht beurteilt werden könne. Sie sei auch für die mehrwertsteuerrechtliche Würdigung nicht relevant, sofern die Verfügungsmacht von Brose DE auf Brose SK tatsächlich übergegangen sei. Daran bestünden aber auch nach den Schilderungen des vorliegenden Gerichts keine erkennbaren Zweifel.

Daher sei zunächst zu klären, ob der Verkauf des Spezialwerkzeugs eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung darstelle. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung ergäben sich aus Art. 138 MwStSystRL.

Diese Steuerbefreiung komme aber nur zum Tragen, wenn der gelieferte Gegenstand (hier das Spezialwerkzeug) durch den Verkäufer (hier Brose DE), den Erwerber (hier Brose SK) oder einen

Dritten auf deren Rechnung (in der Regel ein Spediteur) „versandt oder befördert“ worden sei. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs werde die Steuerbefreiung der Lieferung eines Gegenstandes im Sinne dieses Artikels daher erst dann anwendbar, wenn der Gegenstand infolge dieser Versendung oder Beförderung den Liefermitgliedstaat physisch verlassen habe. Laut dem Vorabentscheidungsersuchen befände sich das Spezialwerkzeug aber immer noch in Bulgarien. Insofern mute es merkwürdig an, von einer innergemeinschaftlichen Lieferung zu sprechen.

Dieser Eindruck verstärke sich, wenn man den Sinn und Zweck der Regelung von Art. 138 MwStSystRL berücksichtige. Denn die darin geregelte Steuerbefreiung sei bewusst nicht in die Kapitel 2 und 3 des Titels IX der Mehrwertsteuerrichtlinie aufgenommen worden. Hier gehe es nämlich nicht um eine Begünstigung des Leistungsempfängers, wie dies z. B. bei den Steuerbefreiungen von Art. 132 MwStSystRL der Fall sei. Auch für den Leistenden sei diese Steuerbefreiung kein Vorteil.

Vielmehr diene diese Steuerbefreiung allein der Umsetzung des Bestimmungslandprinzips bei Lieferungen zwischen Steuerpflichtigen innerhalb der Union, indem die Lieferung im Ursprungsland (dort, wo die Beförderung beginnt) befreit (steuerfreier Umsatz des Leistenden), dafür aber im Bestimmungsland besteuert werde (steuerpflichtiger Umsatz des Erwerbers). Denn Art. 2 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL stelle klar, dass auch der innergemeinschaftliche Erwerb ein steuerbarer Umsatz sei. Der innergemeinschaftliche Erwerb sei in Art. 20 MwStSystRL geregelt und

besteuere den Erwerber eines Gegenstandes im Rahmen einer Lieferung im Bestimmungsland.

Schlussendlich sei dies nur eine andere Besteuerungstechnik, die im Ergebnis den Ort der Lieferung aus dem Ursprungs- in das Bestimmungsland verlege und mit einer Verlagerung der Steuerschuld auf den Erwerber im Bestimmungsland einhergehe.

Wenn auch der innergemeinschaftliche Erwerb nach Art. 20 MwStSystRL verlange, dass der Gegenstand an den Erwerber (hier Brose SK) „versandt oder befördert“ werde, dann könne im vorliegenden Fall keine innergemeinschaftliche Lieferung angenommen werden. Folglich greife auch keine Steuerbefreiung nach Art. 138 MwStSystRL.

Ein anderes Ergebnis wäre allenfalls denkbar, wenn die Lieferung der Bauteile durch IME Bulgaria und die Lieferung des Spezialwerkzeugs insgesamt durch Brose DE als eine an Brose SK erbrachte einheitliche innergemeinschaftliche Lieferung angesehen werden könnte. Allerdings sei auch dieser Ansatz eher fernliegend.

Zum einen gehe der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass für die Mehrwertsteuer jeder Umsatz in der Regel als eigener, selbständiger Umsatz zu betrachten ist. Das folge aus Art. 1 Abs. 2 Unterabs. 2 sowie Art. 2 MwStSystRL und gelte selbst dann, wenn zwischen mehreren Umsätzen ein gewisser Zusammenhang besteht, weil sie einem einheitlichen wirtschaftlichen Ziel dienen.

Hier fehle schon das einheitliche wirtschaftliche Ziel. Ein solches sei nämlich bei Lieferungen

zweier verschiedener Leistender (IME Bulgaria und Brose DE) in Bezug auf zwei unterschiedliche Gegenstände (die in Bulgarien hergestellten Bauteile und das dort verbleibende Spezialwerkzeug), die auch noch unabhängig voneinander erfolgten, nicht erkennbar.

Zum anderen werde der oben genannte Grundsatz der Selbständigkeit eines jeden Umsatzes nur in den Fällen einer unselbständigen Nebenleistung oder einer einheitlich komplexen Leistung durchbrochen. Auch wenn der Gerichtshof diese beiden Fallgruppen in einer jüngeren Entscheidung etwas vermengt habe (Urteil vom 4. Mai 2023, C-516/21), seien es doch zwei unterschiedliche Konstellationen, die hier beide nicht vorlägen.

Eine Leistung sei als unselbständige Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen, wenn sie für die Kundschaft keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstelle, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Da Brose DE und IME Bulgaria voneinander unabhängige Steuerpflichtige seien, sei es kaum möglich, hier eine Hauptleistung zu bestimmen. Denn die genannten Lieferungen hätten – anders als Bulgarien in seiner Stellungnahme meint – jeweils einen eigenen, originären Charakter, und keine der Lieferungen sei der anderen in ihrer Zwecksetzung untergeordnet. Keiner dieser Umsätze sei im Verhältnis zum anderen eine unselbständige Nebenleistung.

Auch eine einheitlich komplexe Leistung liege nicht vor. In diesem Fall formen mehrere

Leistungskomponenten eine Leistung sui generis. Eine solche sei gegeben, wenn die Leistung des Steuerpflichtigen aus zwei oder mehreren Elementen oder Handlungen bestehe, die so eng miteinander verbunden seien, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren getrennte Betrachtung wirklichkeitsfremd wäre. Ob das der Fall sei, ermittle der Gerichtshof, indem er die charakteristischen Merkmale und damit das Wesen eines Umsatzes aus der „Sicht des Durchschnittsverbrauchers“ bestimme.

Eine Untrennbarkeit der Leistungselemente sei hier ebenfalls nicht erkennbar. Aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers sei die getrennte Behandlung der Lieferung der hergestellten Bauteile durch einen Steuerpflichtigen und die Lieferung des Spezialwerkzeugs durch einen anderen Steuerpflichtigen nicht wirklichkeitsfremd. Vielmehr liege eine getrennte Behandlung nahe, weil beide Lieferungen durch unterschiedliche Steuerpflichtige erbracht würden.

Wenn zwei Leistungen zwar eine gewisse inhaltliche Nähe zueinander aufweisen, aber von zwei verschiedenen Steuerpflichtigen erbracht werden, könne das nur ausnahmsweise als ein einheitlicher Umsatz behandelt werden, nämlich dann, wenn die Aufspaltung eines Umsatzes in zwei selbständige Teile künstlich wäre.

Folglich scheide grundsätzlich sowohl die Annahme einer unselbständigen Nebenleistung als auch die Annahme einer einheitlichen komplexen Leistung aus, wenn unterschiedliche Leistungserbringer beteiligt seien. Etwas anderes könne allenfalls bei einer

künstlichen Aufspaltung eines Umsatzes durch den eigentlichen Leistungserbringer auf zwei von ihm kontrollierte Steuerpflichtige angenommen werden. Entsprechend formuliere der Gerichtshof stets, dass der Steuerpflichtige (d. h. einer) mehrere Leistungen erbringe, die entweder getrennt oder einheitlich zu behandeln seien.

Auch der Schutz der Grundrechte spreche für dieses Ergebnis. Dem in die Steuererhebung zwangsweise eingebundenen Steuerpflichtigen könne kaum nachträglich und einseitig durch einen Dritten seine Preiskalkulation zerstört werden. Dies wäre z. B. bei einem Kleinunternehmer der Fall, dem eine Steuerbefreiung für seine Umsätze in Art. 287 MwStSystRL aus Gründen der Verfahrenserleichterung gewährt werde. Dieser würde diese Befreiung, ohne dass er darauf irgendeinen Einfluss hätte, verlieren, nur weil seine Leistungen einen inhaltlichen Zusammenhang zu Leistungen eines anderen Steuerpflichtigen hätten, die der Leistungsempfänger ebenfalls empfangen habe.

Soweit der Gerichtshof in der Rechtssache Horizon College (Urteil vom 14. Juni 2007, C-434/05, Rn. 46). im Ergebnis eine Steuerbefreiung (jetzt in Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL enthalten) auch auf einen Dritten (einen Subunternehmer) erweitert habe, habe dies allein die mit einem befreiten Umsatz „eng verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen“ betroffen. Dies sei aber eine andere Fallgruppe als die der Haupt- und Nebenleistung bzw. der einheitlich komplexen Leistung. Art. 138 MwStSystRL spreche gerade nicht von eng damit verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen.

Da hier der Erbringer der Lieferung des Spezialwerkzeugs (Brose DE) und der Erbringer der innergemeinschaftlichen Lieferungen der hergestellten Teile (IME Bulgaria) zwei voneinander unabhängige Steuerpflichtige seien, komme eine Beeinflussung der mehrwertsteuerrechtlichen Beurteilung der jeweiligen Lieferung durch die andere Lieferung nicht in Betracht. Eine unselbständige Nebenleistung scheide ebenso aus wie eine einheitlich komplexe Leistung. Damit bleibe es dabei, dass jeder Umsatz isoliert zu betrachten sei. Die Lieferung des Spezialwerkzeugs bleibe mithin eine „normale“ Lieferung, deren Ort nach Art. 31 MwStSystRL in Bulgarien erfolgte und für die keine Steuerbefreiung ersichtlich sei.

Am Ende ihrer Schlussanträge macht die Generalanwältin dann noch weitere Hilfserwägungen, die im Ergebnis auch die Meinung von Brose SK stützen.

Die Generalanwältin kommt daher zu folgendem Ergebnis und schlägt dem EuGH vor, wie folgt zu antworten:

Wenn der Empfänger von steuerfrei innergemeinschaftlich gelieferten Bauteilen, die mittels eines in Bulgarien befindlichen Spezialwerkzeugs durch einen Subunternehmer gefertigt werden, dieses Spezialwerkzeug vom Eigentümer (einem im Ausland ansässigen Dritten) erwirbt und dieses weiterhin zur Herstellung der Bauteile in Bulgarien verwendet, liegt eine in Bulgarien steuerpflichtige Lieferung vor. Weder stellt die Verschaffung der Verfügungsmacht an dem Spezialwerkzeug selbst eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung dar noch ist sie als unselbständige

Nebenleistung zur steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung der angefertigten Bauteile des Subunternehmers oder als Teil einer steuerfreien einheitlich komplexen innergemeinschaftlichen Lieferung zu betrachten. Mithin schließt Art. 4 der Richtlinie 2008/9 das Recht auf Erstattung der entrichteten Mehrwertsteuer nicht aus.

Bitte beachten Sie:

Das sogenannte „Tooling“ ist eine übliche Praxis vor allem bei Zulieferern in der Automobilbranche. Dabei wird ein Subunternehmer beauftragt, bestimmte Teile anzufertigen. Diese können nur mit speziellen Werkzeugen (manchmal auch nur mit gewissen Produktionsanlagen) hergestellt werden. Die Werkzeuge werden auch bei dem Subunternehmer in Auftrag gegeben, verbleiben aber im Eigentum des Auftraggebers und werden lediglich vor Ort durch den Subunternehmer für die Fertigung der Teile genutzt.

Wenn die damit hergestellten Teile an den Auftraggeber in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden, liegen insofern steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen vor. Werden die Werkzeuge aber später an einen Dritten im Ausland verkauft (d. h., das Eigentum geht auf einen Dritten über), ohne dass sie ihren Standort verändern, stellt sich die Frage nach der Steuerpflicht des Verkaufs dieses Werkzeugs.

Das Verfahren wirft erneut Fragen bei der Bestimmung von Haupt- und Nebenleistung bzw. einer einheitlichen komplexen Leistung auf. Dieses Mal im Zusammenhang mit einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung. Diese wurden vom Gerichtshof bisher nicht beantwortet, so dass die Entscheidung des EuGH

weitreichende Folgen für die Praxis haben dürfte (so auch die Generalanwältin, Rn. 4 der Schlussanträge).

NEUES VOM BFH

Reemtsma-Direktanspruch

BFH, Beschluss vom 5. Dezember 2024, V R 11/23

Das Urteil betraf die Voraussetzungen des so genannten Reemtsma-Direktanspruches nach EU-Recht.

Sachverhalt

Im vorliegenden Fall ging es um die Klägerin, die im Jahr 2006 als Organträgerin der M-GmbH agierte und einen Vorsteuerabzug aufgrund von Bonuszahlungen an einen Abnehmer geltend machte. Diese Bonuszahlungen wurden als Entgelt für angebliche Leistungen des Abnehmers betrachtet. Das Finanzamt verweigerte den Vorsteuerabzug, da es die Bonuszahlungen als Entgeltminderung für Lieferungen der M-GmbH ansah. Die Klägerin beantragte eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen, was vom Finanzgericht abgelehnt wurde. Die Klägerin legte Revision ein, um einen unionsrechtlichen Direktanspruch auf Erstattung der zu Unrecht in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer geltend zu machen.

Aus den Entscheidungsgründen

Direktanspruch und Unionsrecht: Der BFH hält daran fest, dass ein Direktanspruch gemäß dem EuGH-Urteil Reemtsma Cigarettenfabriken nur besteht, wenn eine Steuer in einer Rechnung für eine erbrachte oder zu

erbringende Leistung zu Unrecht ausgewiesen wurde. Der EuGH sähe den Direktanspruch als Ausnahme, wenn eine Rückforderung vom Leistenden unmöglich oder übermäßig erschwert sei.

Vorsteuerabzug und Neutralitätsgrundsatz: Der EuGH gewährte den Neutralitätsgrundsatz durch das Recht auf Vorsteuerabzug, das nur für tatsächlich geschuldete Steuer bestehe. Eine Steuer, die nur aufgrund eines Steuerausweises in einer Rechnung geschuldet werde, sei nicht abzugsfähig. Der Direktanspruch mildere die Folgen der Versagung des Vorsteuerabzugs, wenn eine Steuer zu Unrecht ausgewiesen worden sei.

Fehlender Steuerausweis: Im Streitfall fehle ein ordnungsgemäßer Steuerausweis in den "Belastungen", da die Beträge mit einem Minuszeichen versehen waren. Eine spätere Berichtigung der Rechnungen durch den Abnehmer oder Insolvenzverwalter ändere daran nichts, da ein ursprünglicher Steuerausweis Voraussetzung für den Vorsteuerabzug sei.

Leistungserbringung: Die Bonuszahlungen seien als echte Boni und Rabatte anzusehen, die kein Entgelt für eine gesondert zu vergütende Leistung des Abnehmers darstellen. Das Erreichen bestimmter Abnahmemengen sei keine sonstige Leistung.

Rechtswidrigkeit der Steuerfestsetzung: Die Steuerfestsetzung sei nicht offensichtlich und eindeutig unrichtig gewesen, sodass eine Änderung aus Billigkeitsgründen nicht gerechtfertigt sei.

Kein Vorabentscheidungsersuchen: Die Rechtsfragen seien durch die EuGH-Rechtsprechung ausreichend geklärt, so dass kein

Vorabentscheidungsersuchen erforderlich sei.

Bitte beachten Sie:

Der Leistungsempfänger hat seinen Anspruch auf Erstattung einer unzutreffend in Rechnung gestellten und rechtsgrundlos gezahlten Umsatzsteuer regelmäßig zunächst zivilrechtlich gegenüber dem Leistenden geltend zu machen. Wendet der leistende Unternehmer gegenüber dem Begehren des Leistungsempfängers ein, der Anspruch auf Rechnungsberichtigung sei verjährt, steht dies (anders als das BMF in seinem Schreiben vom 18. April 2022 meint) dem Direktanspruch gegen das Finanzamt nicht entgegen (vgl. EuGH-Urteile vom 7. September 2023, C-453/22, Schütte; vom 13. März 2025, C-640/23, Greentech).

Über einen Direktanspruch in der Umsatzsteuer ist im Rahmen eines Billigkeitsverfahrens der §§ 163, 227 AO zu entscheiden (vgl. BFH-Urteile vom 30. Juni 2015, VII R 30/14 und VII R 42/14). Zuständig für die Entscheidung über diese Billigkeitsmaßnahme ist das für die Umsatzsteuerfestsetzung des Leistungsempfängers zuständige Finanzamt.

Zu den Grenzen des Direktanspruchs siehe EuGH, Urteil vom 5. September 2024 Rs. C-83/23 – H (VAT Newsletter August/September 2024); danach kann der Leistungsempfänger jedenfalls dann keine Erstattung verlangen, wenn die Umsatzsteuer bereits an den leistenden Unternehmer seitens des Finanzamts ausbezahlt worden ist.

Umsatzsteuer bei der Verwaltung "unselbstständiger Stiftungen"

BFH, Urteil vom 5. Dezember 2024, V R 13/22

Das BFH-Urteil betrifft die Steuerbarkeit von Leistungen bei der Verwaltung „unselbstständiger Stiftungen“.

Sachverhalt

Das Urteil des BFH befasste sich mit der Frage, ob die Verwaltung von "unselbstständigen Stiftungen" durch einen Verein umsatzsteuerpflichtig ist. Der Kläger, ein eingetragener Verein, verwaltete Vermögen als Treuhänder, das als "unselbstständige Stiftungen" bezeichnet wurde. Diese Verwaltung umfasste verschiedene Dienstleistungen wie Buchhaltung und Vermögensanlage, für die der Verein jährliche Beiträge erhielt. Das Finanzamt (FA) änderte die Umsatzsteuererklärungen des Vereins und betrachtete die Verwaltungsleistungen als steuerpflichtige Leistungen. Das Finanzgericht Münster entschied jedoch, dass die "unselbstständigen Stiftungen" keine umsatzsteuerrechtlichen Leistungsempfänger seien, da sie keine Rechtsbeziehungen eingehen könnten.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts Münster auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung zurück. Der BFH stellte fest, dass für eine steuerbare Verwaltungsleistung ausreichend sei, dass sie sich auf ein Sondervermögen beziehe, unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger eigene oder fremde Vermögensinteressen verfolge.

Rechtsverhältnis und Leistungsaustausch: Der BFH betonte, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger bestehen müsse, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht würden. Der Verein hatte mit den Stiftern Verträge geschlossen, die die Erbringung von Verwaltungsleistungen gegen Entgelt regelten. Diese Vereinbarungen stellten eigenständige entgeltliche Geschäftsbesorgungsverträge dar.

Verbrauchsfähiger Vorteil: Der BFH argumentierte, dass der Stifter einen verbrauchsfähigen Vorteil erhielt, da der Verein das Vermögen im Interesse des Stifters verwaltete. Die Verwaltung des Vermögens führte zu einem wirtschaftlichen Vorteil für den Stifter, der als Leistungsempfänger der Verwaltungsdienstleistung angesehen werden konnte.

Das Finanzgericht hatte die steuerbare Leistungserbringung verneint, da es die "Stiftungsvermögen" nicht als Empfänger der Leistungen ansah. Der BFH stellte klar, dass die Verwaltungsleistungen des Vereins steuerpflichtig seien, da sie sich auf ein Sondervermögen bezögen.

Der BFH wies darauf hin, dass das Finanzgericht in einem zweiten Rechtsgang prüfen müsse, ob auch bei den anderen vom Verein verwalteten "Stiftungsvermögen" steuerpflichtige Leistungen vorliegen und ob Personal- und Sachkostenerstattungen als Entgelt für erbrachte Leistungen anzusehen seien.

Abschließend betonte der BFH, dass die steuerliche Behandlung der Verwaltungsleistungen unabhängig davon sei, ob der Stifter

noch lebe oder Rechtsnachfolger habe.

Bitte beachten Sie:

Der BFH verweist in seinem Urteil auf eine ältere Entscheidung aus dem Jahr 1981 (Urteil vom 10. Dezember 1981 – V R 36/76, BStBl. II 1982, 178). Danach liegt eine entgeltlich gegenüber Anteilseignern erbrachte Verwaltungsleistung – nicht aber eine steuerrechtlich unbeachtliche Verwaltung eigenen Vermögens – vor, wenn eine Kapitalanlagegesellschaft mit ihrer auf ein Sondervermögen bezogenen Verwaltungstätigkeit dessen Wert und damit zugleich den Anteilswert an diesem beeinflusst, wobei sich ein Entgelt hierfür auch aus einer Verwaltungsgebühr ergeben kann, die die Kapitalanlagegesellschaft nach den mit den Anlegern getroffenen Vereinbarungen aus dem Sondervermögen und damit zulasten der als Leistungsempfänger anzusehenden Anteilseigner entnehmen darf. Dies gilt nach dem vorliegenden Urteil auch dann, wenn das Sondervermögen nicht dazu dient, das Vermögensinteresse eines Anlegers zu fördern, sondern ein Stifter Vermögensmittel in ein Sondervermögen gibt, damit dieses für z.B. wohltätige Zwecke verwendet wird und auf dem Weg zu dieser Verwendung gewinnbringend verwaltet werden soll (vgl. Wäger, DStR 2025, 1039).

Zulässigkeit einer Klage gegen unzutreffenden Steuerausweis-BFH, Beschluss vom 30. April 2025, XI B 72/24

Das Verfahren betraf einen Rechtsstreit, bei dem ein Unternehmer zu Unrecht Umsatzsteuer ausgewiesen hatte und gegen die daraus resultierende Steuerfestsetzung Klage erhoben hat.

Sachverhalt

Der Kläger hatte in seinen Rechnungen selbst Umsatzsteuer ausgewiesen, die er nach Meinung des Finanzamtes nach § 14c Abs. 2 Satz 1 UStG schulde. Gegen die daraufhin erfolgte Festsetzung wandte sich der Kläger zunächst an das FA und dann an das Finanzgericht.

Das Finanzgericht entschied, der Kläger könne nicht geltend machen, durch die Umsatzsteuerbescheide im Sinne von § 40 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) beschwert zu sein. In den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils führte das Gericht zur Umsatzsteuer ferner aus, dass der Kläger, der als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG (in der in den Streitjahren geltenden Fassung) durch die Vermittlung von Finanzierungen steuerfreie Umsätze ausgeführt habe, die von ihm in seinen Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 2 Satz 1 UStG selbst dann schulde, wenn er kein Unternehmer gewesen sei.

Entscheidungsgründe

Der BFH entschied, eine Klagebefugnis ergebe sich bereits aufgrund dessen, dass der Kläger Adressat belastender Verwaltungsakte sei, soweit er sich gegen die Umsatzsteuerfestsetzungen für die Jahre 2010, 2012 und 2013 gewendet habe. Für die Annahme der Klagebefugnis im Sinne des § 40 Abs. 2 FGO reiche es aus, dass der Kläger insoweit sinngemäß geltend mache, die Umsatzsteuer für die Jahre 2010, 2012 und 2013 sei rechtswidrig zu hoch festgesetzt worden, wodurch er in seinen Rechten verletzt werde. Die Klagebefugnis entfalle jedenfalls nicht deshalb, weil --wie

das Finanzgericht unzutreffend gemeint habe-- dieser in seinen Rechnungen selbst Umsatzsteuer ausgewiesen habe und daher die Steuer nach § 14c Abs. 2 Satz 1 UStG schulde. Die Möglichkeit, in seinen Rechten verletzt zu sein, bestehe auch bei einer Umsatzsteuerfestsetzung, die auf Grundlage des § 14c Abs. 2 Satz 1 UStG ergangen sei. Die Frage, ob die Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 2 UStG geschuldet wird, sei eine Frage der Begründetheit.

Die Ausführungen des Finanzgerichts zur Begründetheit würden insoweit als nicht geschrieben gelten, da sie bei einem Prozessurteil ebenfalls verfahrensfehlerhaft seien. Es sei rechtsfehlerhaft, wenn das Finanzgericht in eine Sachprüfung eintrete und Ausführungen zur Begründetheit mache, obwohl es insoweit die Zulässigkeit einer Klage verneint habe. Die materielle Sachprüfungsbefugnis eines Gerichts sei grundsätzlich erst eröffnet, wenn die Zulässigkeit der Klage festgestellt sei.

Bitte beachten Sie:

Der BFH stellte hier zu Recht fest, dass gegenüber dem Kläger ein belastender Verwaltungsakt (Steuerbescheid) ergangen war. Dies reiche für eine Rechtsverletzung und damit für eine Klagebefugnis aus, wenn die anderen formellen Voraussetzungen eingehalten worden seien. Ob die festgesetzte Steuerschuld nach § 14c UStG entstanden sei, spiele für eine behauptete Rechtsverletzung keine Rolle. Es kam also nicht darauf an, dass die Steuerschuld durch die eigene Rechnungstellung entstanden war, sondern nur darauf, ob die daraus resultierende Steuerfestsetzung den Kläger (nach seiner Meinung zu Unrecht) belastete.

Zum Begriff der Vermittlung-BFH, Beschluss vom 24. April 2025, V B 4/24**Sachverhalt**

In dem Streitfall „vermittelte“ der Kläger Kunden für den Erwerb von Anlagegold und erhielt Provisionen. Die Steuerfreiheit der Leistungen wurde vom Finanzamt abgelehnt, da die Leistungen nicht direkt mit der Vermittlung verbunden waren.

Entscheidungsgründe

Der BFH weist in seinen Entscheidungsgründen darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des EuGH, die das FG zur Auslegung des Begriffs der Vermittlung in § 25c Abs. 1 Satz 2 UStG herangezogen habe, die von der Steuer befreiten Umsätze durch die Art der erbrachten Dienstleistungen definiert werden.

Um als eine von der Steuer befreite Vermittlungsleistung zu gelten, müsse danach die Dienstleistung ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes sein, das die spezifischen und wesentlichen Funktionen einer von der Steuer befreiten Vermittlungsleistung erfülle. Eine Leistung habe nur dann einen eigenständigen Charakter und erfülle die spezifischen und wesentlichen Aspekte einer Vermittlungstätigkeit, wenn sie die Kundensuche und die Kontaktherstellung zwischen den Parteien, die den vermittelten Vertrag abschließen sollen, umfasse (vgl. EuGH-Urteile *Aspiro* vom 17. März 2016 - C-40/15, Rz 37 und vom 3. März 2005 - C-472/03, Rz 36). Dies gelte unter Berücksichtigung der Freiheit des Organisationsmodells auch dann, wenn die Vermittlung eines Geschäfts arbeitsteilig von verschiedenen Personen ausgeführt wird und somit

in verschiedene Dienstleistungen zerfalle. Der Vermittlungsbegriff im Bereich der Finanzdienstleistungen umfasse keine Leistungen, die keinen spezifischen und wesentlichen Bezug zu dem einzelnen Geschäft aufweisen, das vermittelt werden solle (Anschluss an Urteil des BFH vom 30. Oktober 2008 - V R 44/07, BStBl II 2009, 554, Rz. 16)

Bitte beachten Sie:

Die Vermittlungstätigkeit wird einer Vertragspartei gegenüber erbracht und von dieser als eigenständige Mittlertätigkeit vergütet. Zweck der Tätigkeit ist es, das Erforderliche zu tun, damit zwei Parteien einen Vertrag schließen, ohne dass der Vermittler ein Eigeninteresse am Inhalt des Vertrages hat. Sie kann darin bestehen, einer Vertragspartei Gelegenheiten zum Vertragsabschluss nachzuweisen, mit der anderen Partei Kontakt aufzunehmen oder im Namen und für Rechnung des Kunden über die Einzelheiten der gegenseitigen Leistungen zu verhandeln. Es kann sich um Makler- und Beratungstätigkeiten handeln, mit denen nach Kaufinteressenten gesucht wird. Da auch eine bloße Nachweistätigkeit ausreicht, steht es der Steuerfreiheit der Kreditvermittlung nicht entgegen, dass die Kreditvertragsbedingungen von einer der Vertragsparteien im Voraus festgelegt werden.

Andererseits besteht keine Steuerfreiheit für Leistungen, die keinen spezifischen und wesentlichen Bezug zu einzelnen Vermittlungsgeschäften aufweisen, sondern allenfalls dazu dienen, einen anderen Unternehmer, der Vermittlungsleistungen erbringt, zu unterstützen, wie dies der BFH in dem aktuellen Beschluss unter Bezugnahme auf seine frühere

Entscheidung aus dem Jahr 2008 entschieden hat.



Jetzt Reinhören: Umsatzsteuer-Podcast „VAT to go“ – Folge 9 – Umsatzsteuer bei Schadenersatzzahlungen

Ob und wann bei Schadenersatzzahlungen Umsatzsteuer anfällt, ist oft ein strittiges Thema. Das zeigen zahlreiche Urteile verschiedener Gerichte zu diesem Sachverhalt. In der aktuellen Folge des „VAT to go“-Podcasts erörtern Kathrin Feil, Head of Indirect Tax bei KPMG, und Rainer Weymüller, ehemaliger Vorsitzender Richter am Finanzgericht München und Umsatzsteuer-Experte, wie die Gerichte ihre Urteile begründen, welche Regelungen es im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) gibt und was die Definition von „Leistungsaustausch“ mit der Entscheidung zu tun hat, ob bei Schadenersatzzahlungen Umsatzsteuer fällig wird oder nicht.

Jetzt anhören: [VAT to go – der Umsatzsteuer-Podcast: Folge 9 – Umsatzsteuer bei Schadenersatzzahlungen – wann fällt sie an? - KPMG on air | Podcast on Spotify](#)

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

TaxNewsFlash Indirect Tax

KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

5 May – Austria: Tax measures in 2025 draft budget law

29 Apr – Saudi Arabia: VAT amendments approved, effective immediately

24 Apr – South Africa: Withdrawal of proposed VAT increase

17 Apr – France: VAT exemption threshold reduction for small businesses postponed until June 1, 2025

16 Apr – Greece: VAT exemption process for supply and intra-Community acquisition of certain goods

16 Apr – Romania: Guidance on VAT registration and use of e-invoicing in B2G transactions

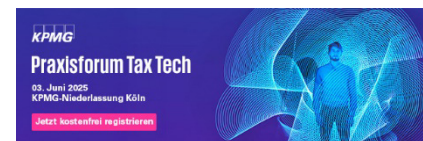
15 Apr – Vietnam: Amendments to regulations on electronic invoices

11 Apr – Cyprus: Guidance on VAT treatment of unredeemed expired vouchers

Umsatzsteuer“ – praxisnah und anschaulich.

Mit unseren Expert:innen Michaela Neumeyer, Bastian Liegmann und Christian Wotjak lernen Sie die Funktionsweise des Umsatzsteuersystems und die Bedeutung von Grundbegriffen wie „Steuerbarkeit“ und „Steuerpflicht“ kennen, vertiefen Ihre Kenntnisse zur Umsatzsteuer im internationalen Warenverkehr und behandeln weitere umsatzsteuerliche Aspekte, wie die Einordnung sonstiger Leistungen und das Recht auf Vorsteuerabzug sowie die korrekte Rechnungsstellung.

Jetzt anmelden und zeit- und ortsunabhängig als Webcast-on-Demand anschauen – im Paket mit allen drei Teilen oder einzeln [hier](#) buchbar.



VERANSTALTUNGEN

Grundlagen der Umsatzsteuer

Bringen Sie Ihr Wissen zur Umsatzsteuer auf den neusten Stand – mit unserer dreiteiligen Schulungsreihe „Grundlagen der

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Kathrin Feil
München
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Berlin
Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliegmann@kpmg.com

Bielefeld
Linda Barth
T +49 5219631-1035
lindabarth@kpmg.com

Düsseldorf
Olaf Beckmann*
T +49 211 475-7343
olafbeckmann@kpmg.com

Thorsten Glaubitz
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch
T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover
Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth*
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Münster
Jonathan Eßer*
T +49 25159684-8983
jonathanesser@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [Tax-NewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Niklas Sattler
T +49 711-9060-41196
nsattler@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



Dr. Oliver Buttenhauser
(V.i.S.d.P.)
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com



Rainer Weymüller
Of-Counsel



Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.